



Eidgenössische Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)»

Angenommen am 28. November 2021

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 117b Pflege

¹ Bund und Kantone anerkennen und fördern die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität.

² Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Art. 197 Ziff. 13

13. Übergangsbestimmung zu Art. 117b (Pflege)

¹ Der Bund erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausführungsbestimmungen über:

- a. die Festlegung der Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen zulasten der Sozialversicherungen erbracht werden:
 1. in eigener Verantwortung,
 2. auf ärztliche Anordnung;
- b. die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen;
- c. anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen für die in der Pflege tätigen Personen;
- d. Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung von den in der Pflege tätigen Personen.

² Die Bundesversammlung verabschiedet die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen innert vier Jahren seit Annahme von Artikel 117b durch Volk und Stände. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen trifft der Bundesrat innerhalb von achtzehn Monaten nach Annahme von Artikel 117b durch Volk und

¹ SR 101

Stände wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen.

Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹ Diese Verfassungsänderung ist mit Bundesbeschluss vom 18. Juni 2021² Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet worden.

² Sie ist von Volk und Ständen am 28. November 2021 angenommen worden.³

³ Sie ist auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁴ über die politischen Rechte am 28. November 2021 in Kraft getreten.

19. April 2022

Bundeskanzlei

² BBl 2021 1488

³ BBl 2022 894

⁴ SR 161.1